



Richtlinie zu Veranlagungen

RL 92000 VARL 068-01

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Andrea Hoffmann</i>	<i>Andrea Hoffmann</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>01.12.2014</i>	<i>01.12.2014</i>	<i>02.12.2014</i>

1. Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Ausrichtung, die Regelung und Beschreibung der Grundsätze und der Verantwortlichkeiten für das Veranlagungsmanagement der Technischen Universität Graz (TU Graz).

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte TU Graz sowie für alle Einrichtungen, Betriebe, Gesellschaften etc. an denen die TU Graz Eigentumsanteile hält.

3. Verteiler

Mitglieder des Rektorates der TU Graz

4. Gegenseitige Beziehungen

Im Falle des Nichteinhaltens von Vorschriften durch eine Organisationseinheit (OE) der TU Graz haftet diese OE dem Rektorat im Innenverhältnis für alle dadurch verursachten Schäden.

5. Mitgeltende Unterlagen

Richtlinie zur Gebarung

6. Verantwortlichkeiten

Die strategische Veranlagungspolitik fällt in den Kompetenzbereich des für den Bereich Finanzen zuständigen Rektoratsmitglieds. Die strategische Veranlagungspolitik beinhaltet grundsätzliche Veranlagungsentscheidungen sowie insbesondere die Risikoidentifikation und das Risikomanagement betreffend die Finanzmittel an der TU Graz.

Laufende Termingeldveranlagungen sind von der Leitung der Abteilung Finanzen und Rechnungswesen durchzuführen. Darüber hinaus gehende Veranlagungen fallen in die Zuständigkeit der Leitung der OE Finanzmanagement.

Prozessverantwortlichkeit:

Leitung der OE Finanzmanagement (96050)

7. Inhalt

- 7.1 Veranlagungsfähige Finanzmittelbestände
- 7.2 Zuständigkeit für die Abwicklung von Veranlagungen
- 7.3 Genehmigung von Veranlagungen
- 7.4 Kriterien für das Veranlagungsprodukt
- 7.5 Zulässige Veranlagungsformen
 - 7.5.1 Termingeld bei österreichischer Bank in Euro
 - 7.5.2 Sparbuch bei österreichischer Bank in Euro
 - 7.5.3 Wohnbauanleihe von Wohnbaubank bzw. Bausparkasse als Emittentin
 - 7.5.4 Bankanleihe
 - 7.5.5 Geldmarktfloater von Bank als Emittentin
 - 7.5.6 Anleihefonds
- 7.6 Unzulässige Veranlagungsformen
- 7.7 Verkauf von Wertpapieren

7.1 Veranlagungsfähige Finanzmittelbestände

Vor jeder Veranlagung sind die veranlagungsfähigen Finanzmittelbestände festzustellen. Dies sind alle Finanzmittel, mit Ausnahme von EU-Projektkoordinatoren-Geldern und für das operative Geschäft notwendige Finanzmittel, welche aktuell verfügbar sind. Neben der Höhe der veranlagungsfähigen Finanzmittelbestände ist auch auf die Fristigkeit zu achten, daher sind auch zukünftige Finanzierungserfordernisse bzw. Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen.

7.2 Zuständigkeit für die Abwicklung von Veranlagungen

Zuständig für die Feststellung der veranlagungsfähigen Finanzmittelbestände ist die Leitung der Abteilung Finanzen und Rechnungswesen unter Rücksprache mit der Leitung der OE Finanzmanagement. Bei Nichtverfügbarkeit der Abteilungsleitungen treten die jeweiligen Stellvertreter/innen an deren Stelle. Veranlagungsvorschläge bei laufenden Termingeldveranlagungen erstellt die Abteilung Finanzen und Rechnungswesen. Veranlagungsvorschläge, welche nicht Termingeld betreffen, sind von der OE Finanzmanagement zu erstellen. Nach erfolgter Genehmigung (siehe unter Punkt 7.3.) hat die Abteilung Finanzen und Rechnungswesen die Transaktion abzuwickeln (Mitteilung an Bank, Überweisung).

7.3 Genehmigung von Veranlagungen

Termingeldveranlagungen (wie z. B. Fest-/Kündigungsgelder, Sparbücher) sind grundsätzlich durch das für den Bereich Finanzen zuständige Rektoratsmitglied zu genehmigen, wobei die Genehmigung per Unterschrift oder durch Zusage per E-Mail

erfolgen kann. Im Falle laufender Veranlagungen mit einem Betrag in der Höhe von mehr als € 100.000,- hat die Genehmigung durch das für den Bereich Finanzen zuständige Rektoratsmitglied und den Rektor zu erfolgen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung (Risikofestlegung) von Wertpapierportfolios der TU Graz im Wert von größer als € 1 Mio bedarf eines einstimmigen Rektoratsbeschlusses.

7.4 Kriterien für das Veranlagungsprodukt

Es sind Veranlagungskategorien und Veranlagungsprodukte zu wählen, die ein geringes Risiko aufweisen. Unter geringem Risiko ist eine geringe Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass es zu wesentlichen Kursverlusten und damit Abschreibungserfordernissen in der Bilanz kommen kann.

Deshalb sind Veranlagungsprodukte nur von jenen Emittenten zu wählen, welche zumindest ein Rating im "Investment Grade"-Bereich aufweisen, bzw. darf nur in Veranlagungsprodukte investiert werden, deren Einzeltitel ein Rating im "Investment Grade"-Bereich aufweisen. Ausgenommen davon sind Investments in Anleihefonds, bei welchen ein Anteil von bis zu 15% an Anleihen, welche kein Rating haben, zulässig ist. Unter Investment Grade sind Ratings von AAA bis BBB- gemäß der Rating-Agenturen S&P sowie Fitch (long term) bzw. A-1+/F1+ bis A-3/F3 (short term) zu verstehen.

Langfristige Veranlagungen sind nur dann durchzuführen, wenn die erwartete Performance signifikant über dem aktuellen Referenzzinssatz 6-Monats-Euribor p.a. liegt. Veranlagungen sind nur bei inländischen Banken zulässig. Zudem darf nur in den unter den Punkten 7.5.1 bis 7.5.6. angeführten Veranlagungsformen veranlagt werden. Andere Veranlagungsformen sind unzulässig, außer das Rektorat genehmigt im Einzelfall aus nachvollziehbaren Gründen eine andere Veranlagungsform. Diese darf jedenfalls nicht zu den unzulässigen Veranlagungsformen (siehe Punkt 7.6) zählen.

Bei der Auswahl des Veranlagungsprodukts werden folgende Kriterien herangezogen: Rating der Emittenten bzw. Bonität, Verzinsung des eingesetzten Kapitals, Laufzeit des Veranlagungsproduktes, Risikostreuung in Bezug auf die gesamten Finanzmittel der TU Graz.

7.5 Zulässige Veranlagungsformen

Für die Veranlagung von liquiden Mitteln der TU Graz sind folgende Instrumente zulässig:

7.5.1 Termingeld bei österreichischer Bank in Euro

Festgeld-Veranlagungen bei Österreichischen Banken, welche eine Laufzeit von bis zu 24 Monaten aufweisen.

7.5.2 Sparbuch bei österreichischer Bank in Euro

Sparbuch-Veranlagungen bei österreichischen Banken, welche als "klassisches" Sparbuch veranlagt werden oder auch alternative Formen wie z. B. Sparkonto. Sparbuch-Veranlagungen sind mit und ohne Laufzeit-Bindung zulässig.

7.5.3 Wohnbauanleihe von Wohnbaubank bzw. Bausparkasse als Emittentin

Eine Anleihe, welche von einer Wohnbaubank bzw. Bausparkasse mit Investment Grade Rating begeben wird.

7.5.4 Bankanleihe

Eine Anleihe, welche von einer Bank mit Investment Grade Rating begeben wird.

7.5.5 Geldmarktfloater von Bank als Emittentin

Eine Anleihe, welche von einer Bank mit Investment Grade Rating begeben wird und deren Verzinsung neben einer etwaigen Fixzinskomponente an einen Referenzzinssatz des Geldmarktes gekoppelt ist, z. B. an den EURIBOR.

7.5.6 Anleihefonds

Zulässige Anleihefonds dürfen nur Unternehmens-, Bank-, Staatsanleihen sowie Anleihen von supranationalen Organisationen beinhalten, welche ein Investment Grade Rating haben, wobei es bis zu einem Fondsanteil von 15% zulässig ist, wenn die Anleihen nicht gerated sind.

7.6. Unzulässige Veranlagungsformen

Unzulässige Veranlagungsformen bei Neuveranlagungen sind jedenfalls: Aktien, Aktienfonds, Hedgefonds, Optionsgeschäfte, Edelmetalle, Rohstoffe, Unternehmens- und Staatsanleihen (Einzeltitel unzulässig, bestimmte Bankanleihen und Anleihefonds jedoch zulässig: siehe 7.5).

Darüber hinaus gilt:

- Veranlagungen in Fremdwährungen sind unzulässig.
- Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Veranlagung (Behaltdauer) muss den jeweiligen Liquiditätserfordernissen angepasst sein.
- Fremdfinanzierungen zum Zweck einer Veranlagung sind unzulässig (Spekulationsverbot).

7.7 Verkauf von Wertpapieren

Verkaufsvorschläge sind durch die Leitung der OE Finanzmanagement unter Abstimmung mit dem für den Bereich Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied vorzubereiten. Nach Genehmigung durch das Rektorat mittels Mehrheitsbeschlusses wird die Transaktion durch die Abteilung Finanzen und Rechnungswesen umgesetzt (Mitteilung an Bank, Überweisung).

Um sicherzustellen, dass die TU Graz bei Wertentwicklungen rechtzeitig reagiert, hat die Leitung der OE Finanzmanagement neben der laufenden Beobachtung der Finanzmärkte zumindest quartalsweise (Stichtage: 31.03./30.06./30.09./31.12.) dem für den Bereich Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied über die Wertentwicklung der TU Graz-Wertpapiere Bericht zu erstatten. Anzuführen in diesem Bericht ist die Wertentwicklung in Euro und in % seit Kauf des Wertpapiers bis zum jeweiligen Stichtag sowie bei jedem Wertpapier die Angabe "Hold" bzw. "Sell" zwecks Empfehlung für das für den Bereich Finanzen zuständige Rektoratsmitglied mit kurzer Begründung.

Sobald die Leitung der OE Finanzmanagement feststellt, dass ein Wertpapier mehr als 10% unter dem Anschaffungswert notiert, ist das für den Bereich Finanzen zuständige Rektoratsmitglied umgehend und das Rektorat bei seiner nächsten Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen, unabhängig davon, ob es eine Verkaufsempfehlung gibt oder nicht.